Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5821**
14. Wahlperiode 04. 04. 2001

Änderungsantrag

der Abgeordneten Petra Pau und der Fraktion der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/4329, 14/4458, 14/5793 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

I. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zweck dieses Gesetzes ist der Schutz des Rechts des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung."

II. Die bisherigen Buchstaben a bis d werden zu den neuen Buchstaben b bis e

Berlin, den 26. März 2001

Petra Pau
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Der Novellierungsvorschlag der Bundesregierung sieht keine Änderung des Gesetzeszweckes vor. Die geltende Definition des Gesetzeszwecks geht von der Vorstellung aus, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Ausnahmefall die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletze und nur solch ein Missbrauch von Daten verhindert werden müßte. Diese Zielsetzung entspricht nicht der Rechtsprechung des BVerfG, nach der jede Verarbeitung personenbezogener Daten einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen darstellt und ohne entsprechende Rechtfertigung diesen in seinen Rechten verletzt.

Die vorgeschlagene Fassung übernimmt den verfassungsrechtlichen Begriff der informationellen Selbstbestimmung als Schutzzweck in das BDSG. Das BDSG wird dadurch auch dem Sprachgebrauch der meisten Landesdatenschutzgesetze angepasst.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333